



Zahl: 003-3-1/2023

VERORDNUNG „HALTE-UND PARKVERBOT – Kirchplatz Nassereith“

der Gemeinde Nassereith mit der Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Nassereith gemäß § 94d Z. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erlassen werden. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung und des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Juni 2023 wird wie folgt verordnet:

§ 1

Im Bereich des Vorplatzes der Volksschule Nassereith (Schulgasse 37) und der Parkanlage („Sprengerpark“) bis zum südlich gelegenen Kreuzungsbereich (lt. Planbeilage 1) wird ein generelles **HALTE-und PARKVERBOT** gemäß 52 lit. a Ziffer 13b STVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Schulbus“ erlassen.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschhuber OG, datiert vom 17. April 2023 bzw. der koordinativen Einmessung der Vorschriftszeichen.

§ 3

Die Kundmachung des Halte- und Parkverbotes erfolgt durch die Anbringung (Aufstellung) der angeführten Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13b STVO 1960 „Halten- und Parken verboten samt Zusatztafel „ausgenommen Schulbus“.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 STVO 1960 mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft!

Gemäß § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Straßenerhalters in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Herbert Kröll



Kundmachungsvermerk:
Amtstafel und Internet (www.nassereith.at)
kundgemacht, am 07.06.2023
abgenommen, am 22.06.2023

Gemeinde Nassereith
Gemeindeamt
Sachsengasse 81a
6465 Nassereith

Hall i.T., 17. April 2023

Betrifft: Halte- und Parkverbot im Bereich der Volksschule und Sprengerpark – Verkehrstechnische
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Unter Bezugnahme auf die Auftragserteilung der Gemeinde Nassereith per E-Mail vom 20.03.2023,
zur Beurteilung des ruhenden Verkehrs im Bereich der Volksschule, wird nach Durchführung eines
Ortsaugenscheines am 12.4.2023 nachfolgende

verkehrstechnische Beurteilung

übermittelt.

1 Allgemein

Vor der Volksschule Nassereith und der angrenzenden Parkanlage „Sprengerpark“ parken vermehrt
Fahrzeuge entlang der Gemeindefstraße Postplatz bzw. Schulgasse. Aufgrund der parkenden Fahr-
zeuge kommt es zu Beeinträchtigungen des Fließverkehrs, insbesondere für Reisebusse und grö-
ßere Fahrzeuge ähnlicher Bauart.

In der Abbildung 1 ist der gegenständliche Bereich abgebildet.

2 Fragestellung

Es stellt sich die Frage, ob ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 lit a Z 13b StVO im gegenständli-
chen Bereich zu einer Verbesserung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und
zu einer Ordnung des ruhenden Verkehrs führt.

Zu berücksichtigen ist allerdings die Anregung des Straßenerhalters und der PI Nassereith, wonach
im ggst. Bereich Schulbusse zur Abholung und Bringung der Schulkinder abgestellt werden.

GEMEINDE NASSEREITH

Planbeilage 1 zur Verordnung eines Halte- und
Parkverbotes – Zl. 003-3-1/2023 v. 06.06.2023
Der Bürgermeister:
Kröll Herbert





Abbildung 1 Übersichtskarte (Quelle: *tirisMaps*)



3 Beurteilung

3.1 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 43 StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, Halte- oder Parkverbote zu erlassen.

3.2 Verkehrstechnische Beurteilung

Aufgrund von Verkehrsbehinderungen für den bewegenden Verkehr, ist es im Sinne des § 43 StVO erforderlich, ein Halte- und Parkverbot entsprechend § 52 lit a Z 13b StVO zu verordnen, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs zu gewährleisten. Vom Halte- und Parkverbot auszunehmen sind Schulbusse, zur Durchführung der geregelten Schülerbringung. Die örtliche Ausdehnung ist im Ordnungsplan im Anhang angegeben.

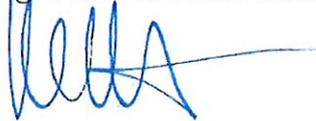
Die genaue Beschilderung ist in folgendem Plan dargestellt:

⇒ Halte- und Parkverbot Bereich Volksschule und Sprengerpark / Verordnungsplan 1:250, Plannr. 23-085-01-LP vom 17.04.2023, Büro Hirschhuber und Einsiedler

Die Aufstellung des Verkehrszeichens hat am ermittelten Standort, entsprechend dem als Verordnungsgrundlage dienenden Lageplan zu erfolgen. Die Drehrichtung der Verkehrszeichen ist ebenfalls auf dem Plan angegeben.

Hall in Tirol, im April 2023

Ing. Helmut Hirschhuber



DI Joachim Einsiedler

